
Bauwerber/in

Wohnadresse

E-Mail

Telefon/Mobil

An die
Marktgemeinde Hausbrunn
Hauptstraße 92
2145 Hausbrunn

BAUANZEIGE

Gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014 wird die Ausführung des (der) folgenden Bauvorhaben(s) angezeigt:

Hier bitte das (die) Bauvorhaben näher beschreiben:

Adresse des Grundstückes

Grundstücksnr.

Einlagezahl

Es ist mir (uns) bekannt, dass mit der Ausführung des Vorhabens frühestens **8 Wochen nach Einbringung der Bauanzeige** begonnen werden darf sofern bis dahin von der Baubehörde nicht eine Untersagung oder anderslautende Mitteilung erfolgt.

Datum

Unterschrift

Beilagen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Skizze – maßstäbl. Darstellung (2-fach) | <input type="checkbox"/> Energieausweis (2-fach) |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung (2-fach) | <input type="checkbox"/> Nachweis über den mögl. Einsatz altern. Energiesysteme |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Prüfberichtes | |

§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**:

1. die Errichtung von eigenständigen Bauwerken mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf Grundstücken im Bauland ausgenommen jene nach § 17 Z.8;
2. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutz betroffen werden könnten;
3. die Abänderung oder ersatzlose Auffassung von Pflichtstellplätzen (§§ 63 und 65);
4. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung;
5. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen (30 Abs.2 Z.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014) soweit sie nicht unter § 14 Z.8 fallen;
7. die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
8. die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
9. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
10. die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
11. die Herstellung von Hauskanälen;
12. die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
13. die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwasser (§ 45 Abs.5) bis zu einem Rauminhalt von 60 m³;
14. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
15. die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
16. die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
17. Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind oder die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden;
18. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Photovoltaikanlagen), die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
19. die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener baulicher Anlagen (z.B. Carports) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m², sofern die nachweisliche Zustimmung jener Nachbarn, die durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beeinträchtigt werden könnten, vorliegt;
20. die Errichtung von Tragkonstruktionen für Funkanlagen;
21. die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z.2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind;
22. Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
23. die Herstellung von Grundstückszufahrten.

Bei Anzeige folgender Vorhaben sind weiters vorzulegen:

Wärmeerzeuger

Mit der Bauanzeige ist eine **Kopie des Prüfberichts** (§ 59 Abs.2) vorzulegen.

Einfriedung

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z.17) oder ein Carport (Abs.1 Z.19) errichtet, ist der Anzeige die **Zustimmung des Grundeigentümers**, zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbeauftragten verfasster Teilungsplan, anzuschließen.

Energieausweis

Ist die Vorlage eines Energieausweises erforderlich (§§ 43 Abs.3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.